



Kundmachung

Kopie

**„VERORDNUNG
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau
vom 17.12.2015 über die Auflassung eines Teilstückes einer Gemeindestraße**

Aufgrund des § 20 Abs 9 Vorarlberger Straßengesetz, LGBl Nr 79/2012 idgF, wird verordnet:

Die Widmung zum Gemeingebrauch der in der Planurkunde der AVD Vermessung ZT GmbH vom 03.02.2016, GZ 7026/16, mit „1“ bezeichneten Teilfläche aus Gst Nr 7369, Grundbuch Lustenau, mit 175 m² wird hiermit aufgehoben und diese Teilfläche aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Die Verwaltung der ausgeschiedenen Grundfläche obliegt nunmehr der Marktgemeinde Lustenau.

Die Fläche wird zum Zwecke der Veräußerung an Privatpersonen ins Privateigentum überführt“.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer



An der Amtstafel	
angeschlagen am:	09.02.2016
abgenommen am:	24.02.2016